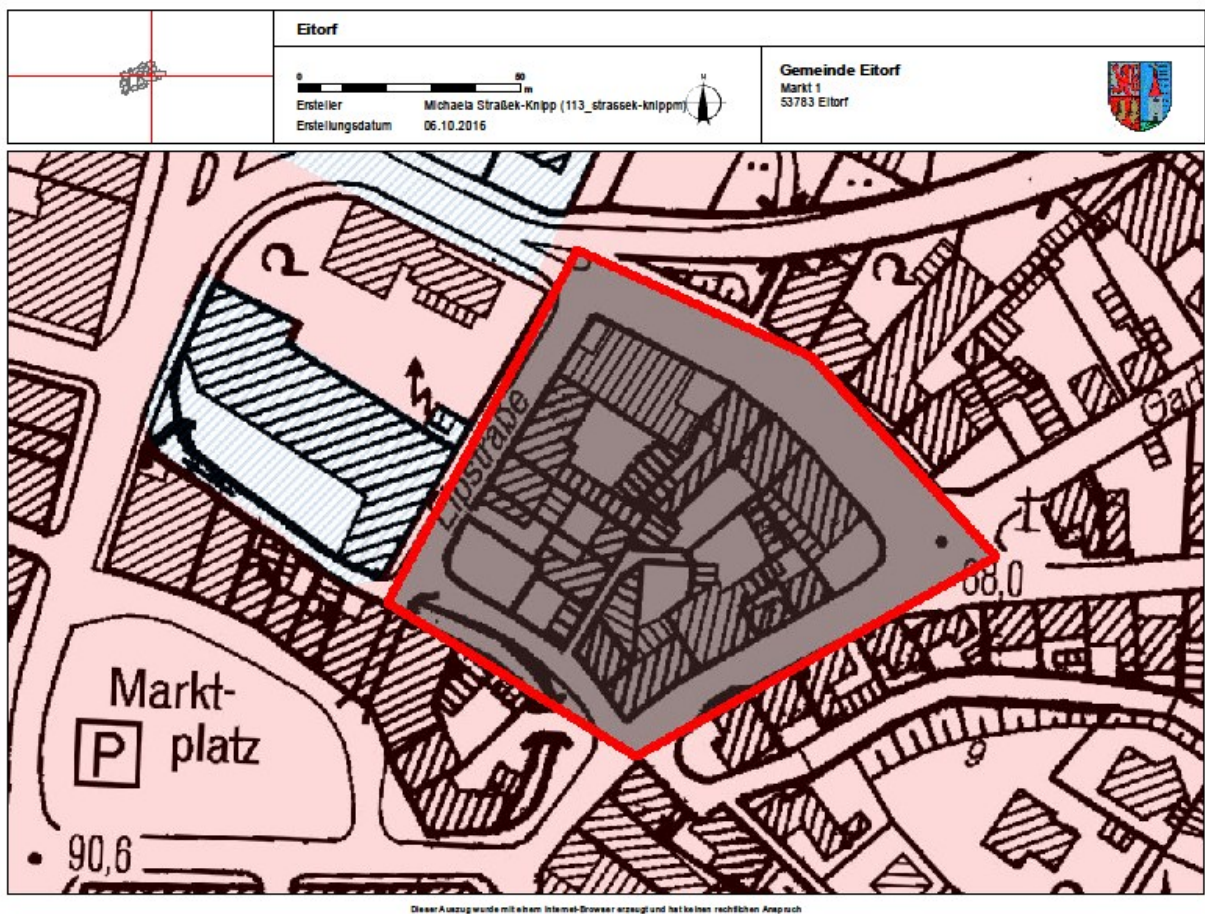


Gemeinde Eitorf – Der Bürgermeister
Öffentliche Bekanntmachung
dieses Dokumentes durch Bereitstellung
auf der Internetseite „www.eitorf.de“ am
11.10.2016

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Eipstraßen-Karree“ gemäß § 141 Abs. 3 BauGB und Hinweis auf die Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes

Auf Empfehlung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 19.09.2016 für das im Übersichtsplan dargestellte Gebiet zwischen Poststraße, Siegstraße und Eipstraße, dem sog. Eipstraßen-Karree den Einleitungsbeschluss für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)) zwecks Festlegung eines Sanierungsgebietes wie folgt gefasst:
„Für den Bereich zwischen Poststraße, Siegstraße und Eipstraße, dem sog. Eipstraßen-Karree, wird gemäß § 141 (3) BauGB der Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen beschlossen. Der Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.“

Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.



Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger

Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens i.S.d. § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 (4) BauGB).

Mit den Vorbereitenden Untersuchungen beabsichtigt die Gemeinde Eitorf zu prüfen, ob zur Unterstützung der Entwicklungsziele für den Zentralort oder Teile davon eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen ist. Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen liefern die Grundlage für eine Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Festlegung eines Sanierungsgebiets als Satzung (Sanierungssatzung) nach § 142 BauGB und die Sanierungsdurchführung vorliegen.

Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes. Die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes bedarf eines gesonderten Beschlusses.

Bei der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ist die Gemeinde Eitorf auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen. Die Betroffenen werden hierzu schriftlich benachrichtigt und um Auskunft gebeten.

Hinweise

Die vorbereitenden Untersuchungen sind nach § 141 Abs. 1 BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.

Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB:

- (1) „Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- (3) Die mit der Erhebung der Daten beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung sind gem. § 139 Abs. 2 BauGB und unter Anwendung der §§ 4 und 4a BauGB Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.

Eitorf, 06.10.2016

gez. Dr. Rüdiger Storch

Bürgermeister